
Zur Information an Landrat (9. Januar 2024)

Verordnung betreffend die Teilrevision des Gemeindegesetzes

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: 132.11 | 133.12 | 214.222 | 312.14 | 421.11 | 431.11 |
731.1

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzverordnung, PropV)»¹⁾ vom 15. Oktober 2013 (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Gemeinde stellt die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten zu.

¹⁾ NG 132.11

§ 13 Abs. 3 (geändert)

³ Das kommunale Abstimmungsbüro hat ein Exemplar des Protokolls über die Landratswahlen unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro einzureichen. Ein Exemplar ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.

2.

Der Erlass «Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (Urnenabstimmungsverordnung, UAV)»²⁾ vom 1. Dezember 2009 (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 (geändert)

² Sobald die Verhandlungsleitung den Urnengang als eröffnet erklärt, können die Stimmberechtigten den handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel gefaltet oder im unverschlossenen Stimmkuvert in die Urne legen.

3.

Der Erlass «Reglement über das Meldewesen der amtlichen Vermessung»³⁾ vom 25. November 1996 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Meldungen haben insbesondere zu erstatten:

2. (geändert) die kommunale Bewilligungsbehörde für Bewilligungen betreffend Hoch-, Tief- und Wasserbau, Abbrucharbeiten sowie Abbau und Deponie;

4.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz betreffend den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung, SBV)»⁴⁾ vom 8. Juli 2003 (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

²⁾ NG 133.12

³⁾ NG 214.222

⁴⁾ NG 312.14

§ 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Der Schulrat erlässt Weisungen über die Benützung der Schulanlagen durch die Gemeindeschulen. Er kann diese Zuständigkeit in einer Verordnung einer anderen Organisationseinheit übertragen.

² Er erlässt eine Verordnung zur Benützung der Anlagen für auserschulische Zwecke.

5.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum kantonalen Zivilschutzgesetz (Kantonale Zivilschutzverordnung)»⁵⁾ vom 26. September 2006 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Begehren für die Unterstützung für Instandstellungsarbeiten sind durch die Gemeinde jeweils bis Ende Januar an das Amt zu richten.

6.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Kantonalen Landesversorgungsgesetz (Landesversorgungsverordnung)»⁶⁾ vom 22. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹ Einsätze können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs angeordnet werden durch:

3. (geändert) die in der Gesetzgebung der Gemeinde bezeichnete Behörde oder Organisationseinheit.

7.

Der Erlass «Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Kantonale Arbeitsverordnung, kArV)»⁷⁾ vom 26. März 2002 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

⁵⁾ NG 421.11

⁶⁾ NG 431.11

⁷⁾ NG 731.1

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Baubewilligungsbehörde (Überschrift geändert)

¹ Die Verfahren der Plangenehmigung und der Planbegutachtung werden durch die Baubewilligungsbehörde koordiniert.

§ 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Gesuche für Plangenehmigungen gemäss Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz sind mit dem Baugesuch bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen, welcher diese an das Arbeitsamt zur Bearbeitung und Entscheidung weiterleitet.

² Die Baubewilligungsbehörde eröffnet die Plangenehmigung des Arbeitsamtes zusammen mit der Baubewilligung.

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Baubewilligungsbehörde übermittelt dem Arbeitsamt die Baugesuche für Betriebe, die nicht unter Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz fallen, zur Planbegutachtung.

³ Das Arbeitsamt kann die Baubewilligungsbehörde verpflichten, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit gestützt auf Art. 6 Arbeitsgesetz als Bedingungen oder Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am XX in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann...

Landschreiber...

2014.NWJSD.59